



Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung
- Ortsgruppe Hannover

Michael Ebeling
Kochstraße 6
30451 Hannover

AKVORRAT

hannover@vorratsdatenspeicherung.de

An das Landeskriminalamt Niedersachsen
Herrn Uwe Kolmey
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Per E-Mail vorab an:
lka@polizei.niedersachsen.de

Offener Brief an den Direktor des Landeskriminalamts Niedersachsen

Hannover, den 19. August 2009

Sehr geehrter Herr Kolmey,

in der Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ) vom 15. August 2009 berichten Sie als Direktor des LKA Niedersachsen über polizeiliche Erfolge in Form von Suizidverhinderungen unter anderem auch mit Hilfe von Handyortungen.

Im weiteren Verlauf des Artikels werden Sie in einem anderen Zusammenhang wie folgt zitiert: „Ich finde es unbefriedigend, dass unsere Polizei erst dann abhören kann, wenn eine Straftat begangen wurde.“

Auch wenn die von der HAZ gewählte Überschrift des Beitrags „LKA will mehr Überwachung“ eine - aus welchen Gründen auch immer - überspitzte Aussage ist, die Sie in dieser Form sicherlich und hoffentlich nie treffen geschweige denn unterschreiben würden ist uns vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung hier in Hannover Ihre Grundeinstellung noch nicht ganz klar geworden und die im eben erwähnten Zitat getroffene Aussage halten wir in dieser Form für sehr bedenklich.

Darum möchten wir folgende Fragen an Sie richten:

Sie sagen, dass in den letzten sechs Jahren insgesamt 1100 mal eine Telefonortung durchgeführt worden ist.

1.

Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die rechtliche Möglichkeit der Polizei, Handys zu orten und unter welchen Voraussetzungen darf dieses geschehen?

2.

Inwiefern und bis zu welchen Grenzen halten Sie es für sinnvoll, Menschen, die sich das Leben nehmen möchten, von der Ausübung dieses Wunsches abzuhalten?

3.

Handelt es sich bei den 1100 angegebenen Fällen nur um Handyortungen im Zusammenhang mit Suizidgefährdungen oder um die totale Anzahl durchgeführter Handyortungen?

Und weiter:

4.

Wie groß ist dann die die Anzahl der insgesamt durchgeführten Handyortungen in den letzten sechs Jahren und wie entwickeln sich diese Zahlen, wenn man die letzten Jahre zugrunde legt?

Sie sagen, dass Sie sich mehr Zuständigkeiten für die Polizeibehörden in Niedersachsen wünschen. Beispielsweise die präventive Überwachung von Telefongesprächen.

5.

Welche weitere Zuständigkeiten über die präventive Telefonüberwachung hinaus haben Sie dabei noch gemeint?

Im Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts BvR 668/04 vom 27.7.2005 wurde der § 33a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) im Zusammenhang mit der präventiven Telefonüberwachung als „unvereinbar mit dem Artikel 10 des Grundgesetzes“ und damit als „nichtig“ erklärt.

Das Land Niedersachsen hatte damals sämtliche Prozesskosten zu tragen.

In seinen Leitsätzen zum Urteil schreibt das BVerfG unter anderem:

„Die Länder sind deshalb nicht befugt, die Polizei zur Telekommunikationsüberwachung zum Zwecke der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten zu ermächtigen.“

6.

Unter welchen Rahmenbedingungen möchten Sie angesichts dieses Grundsatzurteils dennoch wieder eine präventive Telefonüberwachung, also die Überwachung der Telefongespräche von Personen, die keine schwerwiegende Straftat begangen haben, einführen?

Sie sagen: „Gerade in der Terrorbekämpfung kommt es darauf an, sich frühzeitig in die Kommunikation der Tätergruppen einschalten zu können.“

7.

Möchten Sie also die von Ihnen angesprochene präventive Überwachung von Telefongesprächen „nur“ für die Terrorbekämpfung oder auch für andere Straftatverdächtigungen (also z.B. Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nach § 224 StGB) einführen?

Und wenn letzteres der Fall ist:

8.

Für welche Straftatverdächtigungen genau sollte die präventive Überwachung von Telefongesprächen Ihrer Ansicht nach eingeführt werden?

Da Sie sich in der HAZ zu allen diesen Themen inhaltlich geäußert haben sind wir der Meinung, dass Sie auch der richtige Ansprechpartner für unsere Fragen sind.

Sollten Sie dennoch der Meinung sein, uns die eine oder andere Frage aus rechtlichen Gründen nicht beantworten zu können, würden wir uns über die Beantwortung aller anderen Fragen doch sehr freuen.

Bei Fragen oder Unklarheiten sind wir gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, OG Hannover:
Michael Ebeling